

**Mensakonzept / Pädagogische Übermittagsbetreuung:
Verabschiedet in der LK am 16.09.09 (Zusammenfassung)
Beschluss der Schulkonferenz vom 28.09.09**

Grundlagen:

- RdErl. des MSW vom 31.07.08 „Geld oder Stelle“- Sekundarstufe I; pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote (ABI. NRW. S. 403 Abschn. II Nr. 1)
- BASS 12 - 63 Nr. 2 folgende / SchulG
- BASS 11 - 02: Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote

Die Sek. I - Klassen im Bereich von G8 haben ab Klasse 6 (maximal) 34 Stunden im Stundenplan. Daher ist Nachmittags- oder Samstagsunterricht erforderlich. Das OHG hat sich für den Nachmittagsunterricht entschieden. Die dadurch zur Verfügung stehenden Vormittage umfassen maximal 30 Stunden (5 x 6). Daher müssen mindestens 4 Stunden in den Nachmittagsbereich gelegt werden. Dies betraf also die Klassen 6 – 9.

Bezug nehmend auf die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe vom 20.08.09 und 02.09.09 beschließt die Lehrerkonferenz wie folgt:

Nachmittagsunterricht :

1. Die Klassen 5 haben 6 bzw. 7 Stunden im Vormittag Unterricht und nehmen **nicht** am Nachmittagsunterricht teil.
2. Die Schüler jeweils zweier Klassenstufen nehmen gleichzeitig ihr Mittagessen ein (sofern sie daran teilnehmen). Während dieser Zeit sind die Schüler der anderen Klassenstufen nicht mehr im Haus. Auf den ersten Blick erscheint die Essensausgabe innerhalb einer Schulstunde grundsätzlich problematisch. Allerdings lassen Vergleichszahlen des Andreas-Vesalius-Gymnasium in Wesel, das bei ca. 1.000 Schülern deutlich weniger als 100 Teilnehmer am Mittagessen hat, vermuten, dass dann eine Schulstunde Mittagspause ausreicht.

Sinnvoll für den Nachmittagsunterricht:

- Stufen 7/8 Unterricht Mo/Mi - 8./9. Std. als Doppelstunde
- Stufen 6/9 Unterricht Di/Do - 8./9. Std. als Doppelstunde

Der Dienstag muss für die Stufen 7 und 8 wegen des Religionsunterrichtes der Kirchen frei gehalten werden.

3. Die Mittagspause in der Länge von einer Schulstunde gilt nur für die **Übergangszeit**, dann muss – dem Erlass entsprechend – die Mittagspause **eine Zeitstunde** umfassen. Dazu sind jedoch Zeitemstellungen notwendig, die auch die Kooperationsschulen betreffen werden (voraussichtlich im Schuljahr 2010/2011).
4. Alle Unterrichtsstunden im Nachmittag müssen vertreten werden.

Pädagogische Übermittagsbetreuung:

Bezug nehmend auf die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe vom 20.08.09 und 02.09.09 beschließt die Lehrerkonferenz am 16.09.09 wie folgt:

1. Die LK entscheidet sich für die Schuljahre 2009/2010 und 2011/12 für das Geld aus dem Programm „Geld oder Stelle“, somit werden die Landesmittel von der Stadt (Schulträger) an den Träger der Pädagogischen Übermittagsbetreuung, den Kinderschutzbund (DKSB) Dinslaken-Voerde e.V., weitergeleitet.
2. Der DKSB übernimmt die pädagogische Übermittagsbetreuung und ist für alle Aufsichten in der Mittagspause verantwortlich.
3. Die Aufsichtspflicht der Schule bleibt davon unberührt (SchulG § 57).
4. Entsprechende Verträge werden zwischen der Stadt (Schulträger), der Schule und dem DKSB geschlossen.

Daraus folgt:

1. Die am Nachmittag nicht betreuten Schüler der Stufe 5 gehen in die pädagogische Übermittagsbetreuung (bis 16.00 Uhr), die vom DKSB gestaltet wird. Dasselbe gilt für die nichtbetreuten Schüler der Stufen 6 und 7 an den unterrichtsfreien Nachmittagen.
2. Die Elternbeiträge für die pädagogische Übermittagsbetreuung werden vom DKSB eingezogen und betragen – entsprechend der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage – für die Kinder der 5ten Klassen 50,- € und die Kinder der Stufen 6 und 7 30,- € zuzüglich der Kosten für das Mittagessen.
3. Der DKSB stellt das notwendige Personal (hauptamtliche BetreuerInnen mit zusätzlichen OberstufenschülerInnen) zur Verfügung und entlohnt sie entsprechend.
4. Der DKSB stellt die Aufsichten/Tag, die jedoch – entsprechend der Aufsichtspflicht der Schule - einen schulischen Ansprechpartner (Lehrer) vor Ort haben müssen.
5. Die Schulkonferenz entscheidet in jedem Jahr neu über die Vergabe aus dem Topf „Geld oder Stelle“ (25.000 € und/oder ½ Stelle = 12,75 Stunden), wobei auch eine Mischform möglich ist. Der Beschluss der SK muss jeweils bis zum 31. Oktober bei der Stadt gemeldet werden.
6. Die Rechnungslegung über die verwandten Mittel obliegt dem DKSB.

gez. C. Rolfs